Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 41.

(Nr. 7422.) Gesetz, betreffend die Errichtung von Marksteinen. Vom 7. April 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 7. Oktober 1865., betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen Behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte (Gesetz-Samml. S. 1033.), wird in der folgenden Fassung auf den übrigen Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebietes ausgedehnt.

§. 1.

Die Eigenthümer, beziehungsweise die Pächter oder sonstigen Nutznießer von Grundstücken sind verpflichtet, die Ausführung der Arbeiten bei allen trigonometrischen Vermessungen, sowie bei allen späteren zur Ausführung der Landesvermessung erforderlichen amtlichen Detailvermessungen auf den betreffenden Grundstücken zu gestatten.

Die zur Festlegung der trigonometrischen Punkte durch Errichtung von Marksteinen nach der Bestimmung der Trigonometer erforderlichen Bodenflächen, sowie das zur Sicherstellung der Marksteine nöthige Umgebungsterrain, sind dem Staate eigenthümlich zu überlassen.

Gebäude, Hoflagen und Hausgärten werden von den vorstehenden Anordnungen nicht betroffen.

In Ermangelung einer gütlichen Einigung zwischen den Interessenten erfolgt die Einweisung in den Besitz der hiernach dem Staate abzutretenden Bodenflächen nach Anhörung des betheiligten Eigenthümers und nach wenigstens vorläufiger Feststellung der Entschädigung (§. 3.) durch den Kreislandrath.

§. 2.

Die Vergütung des den Grundstücken bei Ausführung der im §. 1. bezeichneten Arbeiten etwa zugefügten vorübergehenden Schadens erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Juni 1869.

Der Anspruch auf jede derartige Entschädigung erlischt binnen Jahresfrist nach der angeblichen Schadenszufügung.

§. 3.

In Ermangelung einer gütlichen Einigung über den Kaufpreis wird für die Ueberlassung des Eigenthums der Bodenflächen zur Errichtung der Marksteine mit Einschluß des zu deren Sicherstellung erforderlichen Umgebungsterrains bis zu 20 Quadratfuß Flächeninhalt eine Entschädigung gewährt von

Einem Thaler bei der Kulturart der Gärten und der ersten bis fünften Ackerklasse, zwanzig Silbergroschen bei der sechsten bis achten Ackerklasse, zehn Silbergroschen bei jeder anderen Kulturart.

Für die durch das Gesetz vom 20. September 1866. und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 555. 875. 876.) mit der Monarchie vereinigten Landestheile wird bis zur Erhebung der in denselben nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. S. 253.) neu zu veranlagenden Grundsteuer

Ackerland von guter und mittlerer Ertragsfähigkeit dem Boden erster bis fünfter Klasse,

Ackerland von einer die mittlere Ertragsfähigkeit nicht erreichenden Beschaffenheit dem Boden sechster bis achter Klasse

entsprechend gerechnet.

Ist die in Anspruch genommene Bodenfläche größer als 20 Quadratfuß, so wird für jede größere Fläche innerhalb weiterer 20 Quadratfuß die obere festgesetzte Entschädigung gezahlt.

Die Bestimmung der Kulturart der Bodenfläche erfolgt nach Maaßgabe der darüber im §. 5. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. S. 258.) enthaltenen Vorschriften, die Bestimmung der Ertragsfähigkeit des Ackerlandes dagegen auf Grund diesfälliger besonderer Feststellung des Kreislandrathes.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt durch den Kreislandrath. Den Entschädigungsberechtigten, welche eine höhere Entschädigung beanspruchen, steht gegen die Festsetzung des Kreislandrathes binnen einer sechswöchentlichen Präklusivfrist der Rechtsweg zu. Die Abmessung der Entschädigung erfolgt in einem solchen Falle nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 4.

Uebersteigt die Entschädigungssumme den Betrag von 20 Thalern nicht, so wird dieselbe den Entschädigungsberechtigten zur freien Disposition ausgehändigt.

Die Legitimation des die Entschädigung (§. 3.) in Anspruch nehmenden Interessenten ist, wenn der Besitztitel für denselben im Hypothekenbuche nicht berichtigt sein sollte, für geführt zu erachten, wenn

a) derselbe eine auf die Erwerbung des Eigenthums von dem betreffenden Grundstücke lautende öffentliche Urkunde vorzulegen im Stande ist, oder wenn ihm von der zuständigen Gemeindebehörde bescheinigt wird, daß

er das Grundstück besitze und daß ein anderer Eigenthümer desselben nicht bekannt sei,

b) nach Benachrichtigung der aus dem Hypothekenbuche etwa ersichtlichen Eigenthumsprätendenten Seitens der mit der Leitung der trigonometrischen Arbeiten beauftragten Behörde, oder bei nicht regulirtem Hypothekenbuche nach einmaligem öffentlichen Aufrufe durch das Regierungs-Amtsblatt von keinem Anderen binnen einer Frist von acht Wochen Ansprüche auf die Entschädigung bei der gedachten Behörde erhoben werden.

Bei Gewährung einer höheren Entschädigungssumme tritt letztere rücksichtlich aller Eigenthums-, Nutzungs- oder sonstigen Realansprüche, insbesondere der Reallasten und Hypotheken, an die Stelle des betreffenden Grundstücks.

§. 5.

Von dem Zeitpunkte ihrer Uebergabe resp. ihrer Ueberweisung an den Staat ab werden Grundstücke von allen darauf haftenden, auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Verpflichtungen frei.

Ist das betreffende Grundstück im Hypothekenbuche aufgeführt, so muß die Abschreibung desselben erfolgen, und zwar im Falle der zwangsweisen Enteignung auf Requisition des Kreislandrathes.

§. 6.

Die Ortsbehörden sind verpflichtet, die Erhaltung der Marksteine in ordnungsmäßigem Stande zu überwachen und von jeder Beschädigung oder Verrückung derselben dem Kreislandrathe Anzeige zu machen.

Vorsätzliche Beschädigungen der Marksteine unterliegen der Bestrafung nach §. 282. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851. (Gesetz-Samml. S. 158.).

Artikel II.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erlassen die Minister der Finanzen, des Krieges und des Innern gemeinschaftlich.

Gegeben Berlin, den 7. April 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

(Nr. 7423.) Gesetz, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothe-Mühle im Biggethal. Vom 20. April 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird ermächtigt, die

die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft in Ausführung der nach §. 4. ihres Statutnachtrages vom 1. Oktober 1866. (Gesetz-Samml. für 1866. S. 619.) dem Staate zustehenden Berechtigung zunächst zur Herstellung einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothe-Mühle im Biggethal zu veranlassen.

§. 2.

Das zum Bau der Bahn erforderliche Kapital wird ausschließlich der demselben zuzurechnenden Kursverluste auf $2\frac{1}{2}$ Millionen Thaler festgesetzt und auf Grund eines landesherrlichen Privilegiums durch eine Anleihe der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft beschafft werden.

§. 3.

Um den etwaigen jährlichen Ausfall an Zinsbeträgen, auf deren Ersatz die Gesellschaft nach §. 4. des Statutnachtrages vom 1. Oktober 1866. Anspruch hat, ermitteln zu können, wird bestimmt, daß der Betriebs-Ueberschuß des neuen Zweigbahn-Unternehmens, dem Sieg-Ruhrbahn-Unternehmen gegenüber, nach denselben Vorschriften und Grundsätzen festzustellen ist, welche für die Ermittelung des Betriebs-Ueberschusses der Sieg-Ruhrbahn dem Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmen und dem Staate gegenüber maaßgebend sind.

§. 4.

Zur Amortisation der für die Zweigbahn auszugebenden Obligationen soll ein halbes Prozent des Kapitals unter Zuschlag der Zinsen von den amortisirten Obligationen jährlich verwendet werden. Die Amortisation beginnt jedoch erst, sobald und soweit die Zweigbahn und das Sieg-Ruhrbahn-Unternehmen selbst, nach Deckung der Zinsen für das alte und neue Unternehmen und nach Deckung des Amortisations-Erfordernisses für die alten Sieg-Ruhrbahn-Obligationen, die nöthigen Mittel dazu gewähren.

§. 5.

Derjenige Reingewinn, welcher sich nach Bestreitung des Zins- und Amortisations-Erfordernisses aus dem neuen Unternehmen ergiebt, wird zu $\frac{1}{3}$ an den Staat, zu $\frac{2}{3}$ an die Gesellschaft abgeführt.

§. 6.

Der Finanzminister und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. April 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

(Nr. 7424.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Rössel, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 26. April 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem von den Kreisständen des Kreises Rössel, im Regierungsbezirk Königsberg, auf dem Kreistage vom 21. Dezember 1867. beschlossen worden, die zur unentgeltlichen Hergabe des innerhalb der Grenzen des Kreises belegenen Grund und Bodens für die Thorn-Insterburger Eisenbahn an den Staat erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 50,000 Thalern ausstellen zu dürfen, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen im Betrage von 50,000 Thalern, in Buchstaben: Funfzigtausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

60	Stück	à 500	Thaler	= 30,000	Thaler,
180	"	à 100	"	= 18,000	"
40	"	à 50	"	= 2,000	"
				= 50,000	Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1870. ab mit wenigstens 1000 Thalern, buchstäblich: Eintausend Thalern, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. April 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Obligation

des

Rösseler Kreises

Littr. ..... **№** .....

über

.... **Thaler Preußisch Kurant.**

Auf Grund des unterm .... landesherrlich bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 21. Dezember 1867. wegen Aufnahme einer Schuld von 50,000 Thalern zu Zwecken des Thorn-Insterburger Eisenbahnbaues bekennt sich die ständische Finanzkommission des Rösseler Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welcher Betrag an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 50,000 Thalern geschieht vom Jahre 1870. ab allmälig innerhalb eines Zeitraumes von funfzig Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds mit wenigstens 1000 Thalern jährlich.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1870. ab in dem Monate Januar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds zu größeren Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung geschieht sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Königlichen Staatsanzeiger, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Königsberg, ferner in einer zu Königsberg erscheinenden Zeitung und in dem Rösseler Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Bischofsburg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Rössel.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse in Bischofsburg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

.........., den ..ten .... 18..

Die ständische Finanzkommission des Rösseler Kreises.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Rösseler Kreises

Littr..... №.....

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..ten .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Bischofsburg.

........., den ..ten .... 18..

Die ständische Finanzkommission des Rösseler Kreises.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Rösseler Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Rösseler Kreises

Littr..... №..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Bischofsburg, insofern Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation vorher kein schriftlicher Widerspruch dagegen eingegangen ist.

........., den ..ten .... 18..

Die ständische Finanzkommission des Rösseler Kreises.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).